

# **BGer 8C 766/2009 vom 6. November 2009**

Bundesgericht, 2009-11-06, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_8C\\_766\\_2009](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_766_2009)

FR: TF 8C 766/2009 du 6 novembre 2009

IT: TF 8C 766/2009 del 6 novembre 2009

## **Regeste**

Invalidenversicherung | Invalidenversicherung

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann wegen Rechtsverletzung gemäss Art. 95 und Art. 96 BGG erhoben werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an ( Art. 106 Abs. 1 BGG ). Es kann die Verletzung von Grundrechten und von kantonalem und interkantonalem Recht nur insofern prüfen, als eine solche Rüge in der Beschwerde vorgebracht und begründet worden ist ( Art. 106 Abs. 2 BGG ). Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat ( Art. 105 Abs. 1 BGG ) und kann deren Sachverhaltsfeststellung von Amtes wegen nur berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht ( Art. 105 Abs. 2 BGG ).

### **E. 2**

Streitig ist, ob der Beschwerdeführer Anspruch auf eine Rente der Invalidenversicherung hat. Die Rechtsgrundlagen für die Beurteilung der Streitsache sind im angefochtenen Entscheid zutreffend dargelegt. Das gilt nebst den massgeblichen Bestimmungen über den Rentenanspruch namentlich auch für die zu beachtenden beweisrechtlichen Grundsätze. Darauf wird verwiesen.

### **E. 3.1**

Die IV-Stelle ist zum Ergebnis gelangt, dem Versicherten seien unter Berücksichtigung der gesundheitsbedingten Beeinträchtigung noch leichte, leidensadaptierte Tätigkeiten im Umfang von 100%, mit einer Leistungseinbusse von 20%, zumutbar. Die Verwaltung stützte sich dabei namentlich auf das von ihr eingeholte rheumatologische/psychiatrische Gutachten der Dres. med. F.\_\_\_\_\_ und G.\_\_\_\_\_ vom 22. Mai 2008. Das kantonale Gericht hat dies im Wesentlichen bestätigt und lediglich Zweifel daran geäussert, ob die Berücksichtigung einer Leistungseinbusse überhaupt gerechtfertigt sei.

### **E. 3.2**

In der Beschwerde wird geltend gemacht, es liege eine gravierendere psychische Beeinträchtigung vor, als im Gutachten F.\_\_\_\_\_/G.\_\_\_\_\_ vom 22. Mai 2008 bestätigt. Der Versicherte beruft sich dabei auf den neu aufgelegten Bericht der behandelnden Psychiaterin Frau Dr. med. M.\_\_\_\_\_ vom 17. August 2009. Es fragt sich, ob dieses neue Beweismittel prozessual zulässig ist. Dies würde voraussetzen, dass erst der angefochtene Entscheid Anlass zu seiner Einreichung gegeben hat ( Art. 99 Abs. 1 BGG ; BGE 135 V 194 ; SVR 2009 IV Nr. 10 S. 21, 9C\_40/2007 E. 3.1). Das trifft nicht zu. Der

neue Bericht entspricht im Wesentlichen den von der Psychiaterin bereits im  
Verwaltungsverfahren abgegebenen Stellungnahmen. Verwaltung und Vorinstanz haben  
dargelegt, weshalb sie letztere nicht als geeignet betrachten, Zweifel am Gutachten  
F. \_\_\_\_\_/G. \_\_\_\_\_ vom 22. Mai 2008 zu begründen. Das neue Beweismittel ist somit  
unzulässig. Die weiteren Vorbringen in der Beschwerde vermögen ebenfalls nicht, die  
vorinstanzlichen Sachverhaltsfeststellungen zu Gesundheitszustand und Arbeitsunfähigkeit  
als offensichtlich unrichtig oder als rechtsverletzend nach Art. 95 BGG erscheinen zu  
lassen. Das gilt namentlich auch, soweit - mindestens sinngemäss - geltend gemacht wird,  
die Arbeitsfähigkeit werde durch eine anhaltende somatoforme Schmerzstörung  
eingeschränkt. Das kantonale Gericht hat erkannt, dass selbst wenn von einer solchen  
medizinischen Diagnose auszugehen wäre, jedenfalls die gemäss Rechtsprechung geltenden  
Voraussetzungen (vgl. BGE 131 V 49 E. 1.2 S. 50 f. mit Hinweisen) fehlten, um  
ausnahmsweise auf mangelnde Überwindbarkeit einer solchen Störung und damit auf deren  
invalidisierende Wirkung schliessen zu können. Diese Beurteilung ist im Rahmen der  
bundesgerichtlichen Überprüfungsbefugnis (vgl. zu deren Umfang insbesondere bei  
somatoformen Schmerzstörungen: SVR 2008 IV Nr. 23 S. 71, I 683/06 E. 2.2; aus jüngster  
Zeit: Urteil 9C\_161/2009 vom 18. September 2009 E. 3) nicht zu beanstanden. Gleiches  
gilt, soweit die Vorinstanz in antizipierter Beweiswürdigung zum Ergebnis gelangt ist,  
weitere medizinische Abklärungen seien für die Entscheidungsfindung nicht erforderlich. Der  
Versicherte macht sodann mindestens sinngemäss geltend, es sei zwischenzeitlich eine  
gesundheitliche Verschlechterung eingetreten. Diesbezüglich hat es mit dem Hinweis sein  
Bewenden, dass eine allfällige solche Entwicklung mittels einer Neuanmeldung bei der  
Verwaltung geltend zu machen wäre ( Art. 87 Abs. 3 und 4 IVV ; BGE 130 V 71 ; vgl. auch  
BGE 133 V 108 ).

#### **E. 4.1**

Ausgehend vom beschriebenen Zumutbarkeitsprofil hat die IV-Stelle in der Verfügung vom  
4. November 2008 einen Einkommensvergleich vorgenommen. Sie hat das ohne  
invalidisierende Gesundheitsschädigung mutmasslich erzielte Einkommen  
(Valideneinkommen) auf Fr. 70'709.- und das trotz gesundheitlicher Beeinträchtigung  
zumutbarerweise erzielbare Einkommen (Invalideneinkommen) gestützt auf die - der  
betriebsüblichen Arbeitszeit angepassten - Tabellenlöhne gemäss der Schweizerischen  
Lohnstrukturhebung (LSE) auf Fr. 47'358.- (Fr. 59'197.- abzüglich 20% aufgrund der  
angenommenen Leistungseinbusse) festgesetzt. Die Differenz von 23'351.- zwischen den  
Vergleichseinkommen entspricht einem Invaliditätsgrad, welcher mit 33% unter den für  
einen Rentenanspruch mindestens erforderlichen 40% ( Art. 28 Abs. 1 IVG in der bis Ende  
2007 gültig gewesenen Fassung; Art. 28 Abs. 2 IVG in der seit Anfang 2008 geltenden  
Fassung) liegt. Im kantonalen Verfahren ist die Verwaltung von dieser  
Invaliditätsbemessung insofern abgewichen, als sie mit der Begründung, eine allfällige  
Rente hätte im Jahr 2005 begonnen, postulierte, für die Bestimmung des  
Valideneinkommens anstelle der zuvor verwendeten LSE 2006 die LSE 2004  
heranzuziehen und die Lohnentwicklung aufs Jahr 2005 aufzurechnen. Dies führe zu einem  
- nach wie vor nicht rentenbegründenden - Invaliditätsgrad von 34%. Das kantonale Gericht  
ist dieser präzisierten Betrachtungsweise vollumfänglich gefolgt.

#### **E. 4.2**

Umstritten ist einzig die Frage des leidensbedingten Abzugs beim Invalideneinkommen.  
Rechtsprechungsgemäss kann bei der Bestimmung des Invalideneinkommens nach den

Durchschnittslöhnen gemäss LSE dem Umstand, dass gesundheitlich eingeschränkte Personen aufgrund bestimmter Faktoren (leidensbedingte Einschränkung, Alter, Dienstjahre, Nationalität/Aufenthaltskategorie und Beschäftigungsgrad) gegebenenfalls nur unterdurchschnittliche Löhne erzielen, mit einem Abzug vom statistischen Lohn Rechnung getragen werden ( BGE 126 V 75 E. 5 S. 78 ff.). Der Abzug ist unter Würdigung der Umstände im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen gesamthaft zu schätzen und unter Berücksichtigung aller jeweils in Betracht fallenden Merkmale auf insgesamt höchstens 25% zu begrenzen ( BGE 126 V 75 E. 5b/bb und cc S. 80).

#### **E. 4.3**

Das kantonale Gericht hat erwogen, soweit ein leidensbedingter Abzug vorzunehmen sei, habe die IV-Stelle dem mit der Berücksichtigung der Leistungseinschränkung von 20% Rechnung getragen. Ein zusätzlicher Abzug sei nicht gerechtfertigt. In der Beschwerde wird beanstandet, die Vorinstanz habe damit das ihr zustehende Ermessen fehlerhaft ausgeübt.

#### **E. 4.4**

Wie hoch der im Einzelfall als dem Grundsatz nach gerechtfertigt erscheinende Leidensabzug anzusetzen ist, stellt eine typische Ermessensfrage dar. Deren Beantwortung ist letztinstanzlicher Korrektur nur mehr dort zugänglich, wo das kantonale Gericht das Ermessen rechtsfehlerhaft ausgeübt hat, also Ermessensüberschreitung, -missbrauch oder -unterschreitung vorliegt (vgl. BGE 132 V 393 E. 3.3 in fine S. 399; BGE 8C\_644/2008 vom 19. August 2009 E. 6.1; BGE 8C\_652/2008 vom 8. Mai 2009 E. 4 mit weiteren Hinweisen). Was in der Beschwerde vorgebracht wird, rechtfertigt nicht den Schluss auf eine solche qualifiziert falsche Ermessensbetätigung. Der leidensbedingten Einschränkung bei der Lohnerzielung wurde Rechnung getragen. Eine gesundheitlich begründete Beschränkung auf Teilzeittätigkeiten liegt nicht vor. Dass die Anzahl Dienstjahre nicht berücksichtigt wurden, lässt den angefochtenen Entscheid mit Blick auf das hier gegebene niedrige Anforderungsprofil bei Verweisungstätigkeiten nicht als rechtsfehlerhaft erscheinen ( BGE 126 V 75 E. 5a/cc S. 79 mit Hinweis). Geltend gemacht wird weiter, der Beschwerdeführer beherrsche die deutsche Sprache in Schriftform nur schlecht. Sodann wird auf sein Alter verwiesen. Es ist indessen nicht ersichtlich, weshalb der Versicherte deshalb bei den zumutbaren Tätigkeiten eine Lohneinbusse zu gewärtigen hätte, welche die Ermessensbetätigung der Vorinstanz als rechtsfehlerhaft erscheinen liesse. Der vorinstanzliche Einkommensvergleich ist im Übrigen nicht umstritten. Es bleibt damit bei einem nicht rentenbegründenden Invaliditätsgrad.

#### **E. 5**

Die offensichtlich unbegründete Beschwerde ist im Verfahren nach Art. 109 Abs. 2 lit. a und Abs. 3 BGG abzuweisen.

#### **E. 6**

Die Kosten des Verfahrens sind vom unterliegenden Beschwerdeführer zu tragen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ). Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege (im Sinne der vorläufigen Befreiung von den Gerichtskosten und der unentgeltlichen Verbeiständung) ist infolge Aussichtslosigkeit der Beschwerde abzuweisen ( Art. 64 Abs. 1 und 2 BGG ; zum Erfordernis der Aussichtslosigkeit auch bei der unentgeltlichen Verbeiständung: Urteil 8C\_258/2009 vom 24. August 2009 E. 7 mit Hinweisen).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.